



## Kurzinformation zur Wohneigentumsförderung

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) Art. 30 ff.
- Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Diese Verordnung trat am 1. Januar 1995 in Kraft und findet im Bereich der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge Anwendung.

### Ziel der Verordnung

Das Ziel der Verordnung ist es, zum Erwerb von Wohneigentum einen Vorbezug in Kapitalform oder die Verpfändung des Vorsorgeguthabens zu ermöglichen.

### Allgemeine Bedingungen

Berufliches Vorsorgekapital kann in der Schweiz und im Ausland nur für drei Ziele verwendet werden:

- Erwerb und Bau von Wohneigentum
- Beteiligungen an Wohneigentum
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Die Finanzierung von Ferienhäusern mit Mitteln der zweiten Säule ist demnach ausgeschlossen. Die versicherte Person muss gegenüber der Vorsorgeeinrichtung den Beweis erbringen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für einen der gesetzlich vorgesehenen Fälle verwendet. Dies geschieht durch Vorweisen von Dokumenten wie dem Kaufvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag. Ein Aufschub der Leistungsausrichtung ist möglich, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung in finanziellen Schwierigkeiten befindet.

### Vorbezug

Betrag: Im Prinzip beträgt der Mindestbetrag des Vorbezugs CHF 20'000.00. Bis zum 50. Altersjahr kann die ganze Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Ab dem 50. Altersjahr verringert sich der Vorbezug auf den Höheren dieser Beträge:

- Betrag der Freizügigkeitsleistung nach Erreichen des 50. Altersjahrs
- Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Vorbezugs

Modalitäten: Vorbezüge können nur alle fünf Jahre erfolgen und müssen bis spätestens drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters verlangt werden. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt in eingetragener Partnerschaft, kann die Auszahlung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. Partners erfolgen. Der Vorbezug erfolgt über den Gläubiger der versicherten Person: den Verkäufer, den Unternehmer oder den Darlehensgeber. Verfügungsbeschränkungen sind im Grundbuch vorgemerkt.

Konsequenzen: Infolge des Vorbezuges werden die Vorsorgeleistungen gemäss den reglementarischen Bestimmungen gekürzt. Über die Höhe der Kürzung informiert die PKS. Die Vorsorgeeinrichtung teilt der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Betrag des Vorbezugs mit. Auf der Kapitalleistung wird im Zeitpunkt der Auszahlung eine Steuer erhoben. Im Fall einer Rückzahlung des Vorbezugs wird der bereits bezahlte Steuerbetrag zurückerstattet, jedoch ohne Zinsen.

### **Verpfändung des Vorsorgeguthaben**

Betrag: Ist der Versicherte jünger als 50 Jahre, kann er seine gesamte Freizügigkeitsleistung verpfänden. Für einen Versicherten, der das 50. Altersjahr erreicht hat, wird der Höchstbetrag, der verpfändet werden kann, nach der gleichen Methode wie im Fall eines Vorbezugs bestimmt.

Folgen: Im Gegensatz zum Vorbezug hat die Verpfändung nicht zur Folge, dass der Versicherungsschutz der zweiten Säule abnimmt, ausser im Fall der Pfandverwertung. Solange das Pfand nicht verwertet wird, erfolgt keine steuerliche Belastung.

Bern, Januar 2018